



## **Hinweise zur Kostenpflichtigkeit bei der Bearbeitung von Anträgen auf Errichtung und Betrieb von Hindernissen, die mit einer geplanten Bauhöhe von mehr als 100 Metern über Grund**

Die geplante Ausführung eines Bauvorhabens bedarf bei einer maximalen Höhe größer als 100 Meter über Grund gemäß Paragraph 14 Luftverkehrsgesetz-LuftVG oder bei Bauvorhaben innerhalb von Bauschutzbereichen an Landeplätzen gemäß der Paragraphen 12 und 17 Luftverkehrsgesetz-LuftVG, der Zustimmung der zivilen Landesluftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zum Bauvorhaben ist nach den Paragraphen 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung-LuftKostV in der aktuell geltenden Fassung, kostenpflichtig.

Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen **70 bis 5.000 Euro**.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß Paragraph 2 Absatz 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung-LuftKostV eine Gebühr **in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr** zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Zustimmung wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erarbeitet, die gleichfalls kostenpflichtig gemäß Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung-LuftKostV Gebührenrahmen **60 bis 1.250 EUR**, ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie durch die Deutsche Flugsicherung-DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des Vorhabenträgers oder Bauherrn.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir Änderungen im Antragsverfahren, wie zum Beispiel bei Rücknahme und Ablehnung, uns kurzfristig mitzuteilen!

**Hinweise:**